

Durch Strafgefangene können Handlungen begangen werden, die Gefahren für Strafvollzugsangehörige und andere Personen sowie für die Sicherheit der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses heraufbeschwören. Indem nur dann, wenn solche Gefahrensituationen durch Strafgefangene hervorgerufen werden, Sicherungsmaßnahmen angewandt werden dürfen, wird sichtbar, daß Sicherungsmaßnahmen keinen vollzugsgestaltenden Charakter tragen.

2. Sicherungsmaßnahmen dienen vor allem dem Zweck, **Gefahren** für das Leben und die Gesundheit von Personen oder für die Sicherheit der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses **zu verhindern**.
3. Im **Abs. 1** sind die Anlässe, die ihrem Wesen nach diese Gefahren klar erkennen lassen, konkret bestimmt. Nur bei Eintritt eines dieser besonderen Anlässe ist die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen **gesetzlich zulässig**. Gleichzeitig muß die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen **erforderlich sein**. Das bedeutet, daß die eingetretene Gefahr auf andere Weise nicht verhindert bzw. beseitigt werden kann. Daraus ergibt sich, daß Sicherungsmaßnahmen nicht etwa erst zur Anwendung gelangen dürfen, wenn die Gefahr durch die unmittelbare Handlung der Strafgefangenen im Sinne der im Abs. 1 genannten Art und Weise bereits eingetreten ist, sondern auch im Stadium der Vorbereitung solcher Handlungen von Strafgefangenen, wenn dies erforderlich ist. Sicherungsmaßnahmen gegen Strafgefangene dürfen **zum Schutz der Strafvollzugsangehörigen, anderer Personen und anderer Strafgefangener gegen körperliche Angriffe durch Strafgefangene** angewendet werden.

Die Bestimmungen des § 33 gewähren den Strafvollzugsangehörigen und anderen an der wirksamen Gestaltung des Erziehungsprozesses mitwirkenden Personen einen besonderen Schutz ihrer Persönlichkeit, aber auch ihrer Würde und bilden in dieser Hinsicht ein rechtliches Instrument, das die Unantastbarkeit der Persönlichkeit der genannten Personen unterstreicht.

Als **körperlicher Angriff** in diesem Sinne gilt unmittelbares, aktives gewaltsames körperliches Einwirken auf andere Personen unabhängig davon, ob dies mit bloßer